

Workshop „Hochwasserangepasstes Planen und Bauen – Verantwortung der Kommunen“

Zusammenfassung:

Im Anschluss an die Vortragsveranstaltung fand unter Federführung der HWNG Rhein e.V. ein Workshop mit dem Ziel statt, das am Vormittag gehörte anhand der Städte Andernach und Neuwied in der Praxis zu beleuchten. Hierzu stellten Herr Rainer Schmitz, Amtsleiter des Bauamtes Andernach, und sein Amtskollege aus der Stadt Neuwied, Herr Jörg Steuler, in Impulsvorträgen die Hochwassersituation beider Städte dar (Anlagen)

Grundlage des künftigen Hochwasserschutzes beider Städte ist die Umsetzung der HWRM-Richtlinie. Beide Kommunen erstellen mit Unterstützung des Landes Rheinland-Pfalz ein örtliches Hochwasserschutzkonzept.

Anpassungen an die Hochwassersituation fanden in Andernach schon seit den 60iger Jahren statt. Dazu gehörte die Hebung der Bundesstraße auf eine Hochbrücke, und für den Bereich kritische Infrastruktur ein hochwasserangepasster Krankenhausneubau. Teilweise ist das Stadtgebiet durch die 1858 gebaute Bahnlinie hochwassergeschützt. Durch den Bau von Pumpanlagen und die Anpassung des Kanalsystems konnte die Grundwasserproblematik gelöst werden. Aufgrund fehlender Möglichkeiten zum Retentionsausgleich wurde 1994 eine teilmobile Hochwasserschutzanlage beschränkt auf ein 10jähriges Schutzniveau gebaut. Diese passt sich gestalterisch in das Stadtbild ein und lässt die Sicht auf den Rhein weiterhin zu. Sie bietet insbesondere dem Gastgewerbe mehr (wirtschaftliche) Sicherheit und hat zu Neuinvestitionen geführt, aber auch zum Verlust des Gefahrenbewusstseins. Bei über einen 10jährigen Hochwasser ist die Schutzwand innerhalb von einer Stunde überflutet, die Vorwarnzeit entfällt. Mit Rücksicht auf die Unterlieger sind die Garagen flutbar (Erhaltung von Retentionsraum). Um den Bereich der Hochwasserschutzanlage von Hochwassertourismus und Sabotageakten freizuhalten, werden im Hochwasserfall Sperrzonen eingerichtet. Auch in Hinblick auf weitere Bereiche der Gefahrenabwehr (z. B. Evakuierungsmaßnahmen) muss hochwasserangepasste Planung ansetzen. So wurden Waldwege befestigt.

Neuwied hat seit dem Deichbau 1926, der einen 100jährigen Schutz bietet, als Deichstadt das Image der gebauten Sicherheit. Aus dem Flächennutzungsplan, in dem sowohl HQ₁₀₀ wie auch HQ₂₀₀ vermerkt sind, und den Hochwassergefahrenkarten ergibt sich die Frage, welche Wasserstände für die Bauleitplanung relevant (HQ₁₀₀ oder auch HQ_{extrem}) sind. Gefahren bestehen trotz des, im Vergleich zu Andernach, relativ hohen Schutzniveaus u. a. durch Qualmwasser, hydraulischen Grundbruch, der zur Gefährdung der Standsicherheit führt. Starkregenereignisse an zahlreichen kleineren Bächen im Stadtgebiet von Neuwied mit unzureichendem Schutz, stellen weitere Gefahrenbereiche dar, die neben Hochwasser vorausschauend berücksichtigt werden müssen. Fragen nach der Effektivität, Maßstäben und der Eingriffsebenen sind zu beantworten (vorbereitende Bauleitplanung/ Öffentlichkeitsarbeit). Ziel ist es u. a. die Trinkwasserversorgung (kritische Infrastruktur) durch Hochwasser nicht zu gefährden.

In der Neuwieder Innenstadt existierten 100 Bebauungspläne, die im Sinne der Bauvorsorge, aufgrund von erhöhten Grundwasserwerten, vollständig überplant werden müssten, um die Informationsweitergabe zu sichern. Der Vermerk von Risikogebieten in Bebauungsplänen hat jedoch keine rechtliche Relevanz, sondern lediglich Signalwirkung, sodass man Nutzen und Aufwand von Änderungen der Pläne abwägen muss. Hinweise in Baugenehmigungen und im Bebauungsplan sind möglich, die Realisierung bleibt aber Planern und Bauherren überlassen.

Hochwasservorsorge kann hingegen vorausschauend bei der Überplanung des ehemaligen Neuwieder Yachthafens, außerhalb des HQ₁₀₀, berücksichtigt werden. (Sicherung von Strom- und Wasserversorgung, möglichst langes Verbleiben der Bewohner, Auslegung der Infrastruktur auf ein HQ_{extrem}). Mit der Überplanung, z. B. von alten Hafengebieten, kann auch ein Vorteil für die Umwelt verbunden sein, da dort nicht selten umwelt- und wassergefährdende Stoffe lagerten (Zollhafen Mainz). Kritisch werden bei solchen Projekten allerdings der vom Steuerzahler im Hochwasserfall zu tragende Evakuierungsaufwand, bzw. staatliche Aufwendungen im Schadensfall gesehen. Die Versicherbarkeit von Immobilien im Überschwemmungsbereich ist andererseits gestiegen und, wenn möglich dringend angeraten, da bei Versicherungsmöglichkeit keine staatlichen Entschädigungen zu erwarten sind. Über das Umweltministerium Rheinland-Pfalz gibt es Informationen über entsprechende Versicherungen.

Probleme bei Baugenehmigungen zur Schließung von Baulücken im HQ 200-Bereich der Innenstadt bestehen aufgrund gutachterlich nachgewiesener Fälle von hydraulischem Grundbruch. Bauschäden durch Abpumpen, können nur über Information von Eigentümern bzw. Mietern, die wiederum schwer zu erreichen sind (zum großen Teil überregional tätige Unternehmen), vermeiden werden.

Grundsätzlich wird infrage gestellt, ob es im Hinblick auf die Forderungen des APHs (Aktionsplans Hochwasser der IKSR), die Schadenspotentiale um 25 % zu mindern, überhaupt hinnehmbar und zulässig ist, dass weiterhin in Überschwemmungs- und überschwemmungsgefährdeten Gebieten gebaut werden darf, da dadurch weitere Schadenspotentiale geschaffen werden. Andererseits müssen Kommunen weiterhin Entwicklungsmöglichkeiten haben, sodass der gesetzlich mögliche Rahmen oft ausgeschöpft wird.

Zusammenfassend haben der Vergleich der Städte Andernach und Neuwied, sowie die Beiträge der Teilnehmer im Rahmen des Workshops gezeigt, dass noch viele Fragen offen sind und viele Kommunen erst jetzt damit beginnen, sich mit dem Thema zu befassen, obwohl konsequente Hochwasservorsorge angesichts des Klimawandels und seiner Folgen dringend erforderlich ist.

Es hat sich gezeigt, dass der Handlungsbedarf zunehmend erkannt ist, es erste Lösungsansätze gibt und, dass individuelle Lösungen und Kompromisse, angepasst an die örtlichen Gegebenheiten, notwendig sind. Da das Baugesetzbuch wenig Verbindliches im Hinblick auf Hochwasservorsorge bietet, muss auf Sensibilisierung für die Gefahren und Information über die Möglichkeiten sich zu schützen, sowohl im öffentlichen wie im privaten Bereich gesetzt werden.

Hochwasservorsorge und verantwortungsvolle städtebauliche Entwicklung sind möglich, erfordern aber eine durchdachte Planung, und zwar über den technischen Hochwasserschutz und auch über die Vorgaben der gesetzlichen Überschwemmungsgebiete hinaus. Dabei sind Gefahrenabwehr und Katastrophenschutz immer mitzudenken und zu berücksichtigen – auch im Hinblick auf eine korrekt abgewogene Bauleitplanung.